

STATUTEN

der Vereinigung Insieme Cerebral Winterthur

I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Vereinigung Insieme Cerebral Winterthur ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Sie ist Mitglied von insieme Schweiz, der Vereinigung Cerebral Schweiz und vom insieme Dachverband Kanton Zürich.

Art. 2

Die Vereinigung fördert Menschen mit einer geistigen Behinderung und/oder cerebralen Bewegungsstörung, vertritt und koordiniert deren Anliegen sowie diejenigen ihrer Angehörigen. Diesem Ziel dienen u.a. folgende Anstrengungen:

- wecken und fördern der Verantwortung und Initiative von Eltern und Angehörigen durch Information, Beratung, Fortbildung sowie gesellige Anlässe
- Erfahrungsaustausch
- Kursangebote und begleitete Freizeitgestaltung für Menschen mit einer Beeinträchtigung
- Entlastungsangebote für betroffene Eltern
- Anregung und aktive Mitarbeit hinsichtlich Wohnmöglichkeiten, Bildungs- und Arbeitsstätten bei Behörden und Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit: Schaffung von Kontakten zu Medien
- Pflegen von Netzwerken und Kontakten zu Personen und Institutionen, welche unsere Ziele finanziell oder ideell unterstützen könnten.
- Pflege von Beziehungen zu Organisationen und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, sei es zu gegenseitiger Anregung oder zur Koordination von ähnlichen Angeboten.

Die Vereinigung kann alle Aktivitäten unternehmen, welche zu einer möglichst hohen Lebensqualität von Menschen mit einer Beeinträchtigung beitragen.

Art. 3

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können Menschen mit einer Beeinträchtigung und deren Angehörige sowie andere am Vereinszweck interessierte Personen werden. Behörden,

Institutionen, Vereine und Firmen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 5

Über die Aufnahme in die Vereinigung entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.

Art. 6

Der Austritt aus der Vereinigung muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Für das laufende Vereinsjahr besteht die volle Beitragspflicht.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder aus der Vereinigung ausschliessen.

Art. 7

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber der Vereinigung.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

Art. 8

Die Vereinigung beschafft sich ihre Mittel durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erbschaften, Legate, Schenkungen und andere Zuwendungen
- Finanzierungsaktionen

Die Vereinigung entrichtet einen Mitgliederbeitrag an die übergeordneten insieme Verbände (insieme Schweiz, insieme Dachverband Kanton Zürich).

Art. 9

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe des Vereins

Art. 10

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Geschäftsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 11

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung geht an sämtliche Mitglieder mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Kontrollstelle oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 12

Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Präsidium spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung kann über Geschäfte, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, keinen Beschluss fassen. Diese werden vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen.

Art. 14

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, sofern die Versammlung nicht die geheime Abstimmung beschliesst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Ehepaaren steht jedem Teil, bei Familien jedem erwachsenen Mitglied eine Stimme zu. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Art. 16

Beschlüsse über eine Änderung der Statuten, den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ähnlicher Zweckbestimmung oder über Auflösung der Vereinigung erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- Wahl der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kauf, Verkauf sowie die Belastung von Liegenschaften
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst und regelt die kollektive Zeichnungsberechtigung. Es besteht Kollektivunterschrift. Als gemeinnützige Vereinigung ist sie steuerbefreit. Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder müssen Menschen mit einer Beeinträchtigung oder deren Angehörige sein.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Wird der Zirkularweg gewählt, so ist die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 21

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen der Vereinigung, sofern nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Reglement der Geschäftsstelle festgelegt.

Art. 22

Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu Fr. 50'000.– pro Jahr liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes.

Art. 23

Er entwirft die erforderlichen Reglemente und kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen einsetzen.

Art. 24

Er befindet über Annahme, Änderung der Bedingungen oder Rückweisung von Erbschaften, Schenkungen, Legaten und anderen Zuwendungen.

Art. 25

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Kontrollstelle

Art. 26

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Kasse, sowie der Vermögens- und Betriebsrechnungen anhand der Belege und Buchhaltung. Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich Bericht und Antrag.

V. Auflösung

Art. 27

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen halbiert. Die Mitgliederversammlung befindet auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens des insieme-Anteils. Dieser ist einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Der Anteil, welcher der Dachorganisation Vereinigung Cerebral Schweiz zusteht, ist dieser zur treuhänderischen Verwaltung während 5 Jahren zu überweisen. Das Vermögen stellt die Vereinigung Cerebral Schweiz einer allfällig neu entstehenden Regionalgruppe der betreffenden Region zur Verfügung, falls diese als gemeinnützige Organisation ebenfalls steuerbefreit ist und sich der Vereinigung Cerebral Schweiz anschliesst. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Die vorstehenden Statuten sind von der Vereinigung Cerebral Schweiz vorgängig genehmigt worden. Seitens insieme Schweiz besteht keine solche Verpflichtung. Die Statuten treten mit dem Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 25. November 2016 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 28.11.2014.

Winterthur, 28. November 2016



Stefan Marc Grütter
Präsident



Käthi Frank
Geschäftsleiterin